

Entwurf

**Bundesbeschluss
über die Genehmigung und Umsetzung einer Weiterent-
wicklung des Schengen-Besitzstandes im Bereich Ausweis-
und Ausländerrecht
(Einführung biometrischer Ausweise)**

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und Artikel 166 Absatz 2 der Bundesverfas-
sung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...²,
beschliesst:*

Art. 1

¹Der Notenaustausch zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 des Rates vom 13. Dezember 2004 über Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten³ wird genehmigt.

²Der Bundesrat wird ermächtigt, die Europäische Union nach Art. 7 Abs. 2 Bst. b des Schengen-Assoziierungsabkommens⁴ über die Erfüllung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen in Bezug auf diesen Notenaustausch zu informieren.

Art. 2

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer

Art. 59 Abs. 4 und 5

⁴Die Ausfertigung der Reisepapiere und die Erfassung von biometrischen Daten kann ganz oder teilweise Dritten übertragen werden. Artikel 6a des Ausweisgesetzes gilt sinngemäss.

SR

1 SR 101

2 BBl 2006 ...

3 ABl. L 385 vom 29.12.2004, S. 1.

4 Abkommen vom 26. Oktober 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (Schengen-Assoziierungsabkommen), (BBl 2004 5965; BBl 2004 7149)

⁵ Reisedokumente, die mehr als 12 Monate gültig sind, enthalten die in Artikel 111 Absatz 2 Buchstabe a genannten biometrischen Daten. Artikel 2a des Ausweisgesetzes⁵ gilt sinngemäss.

Art. 111 Abs. 1, 2 Bst. a, Abs. 4 und 5

¹ Das Bundesamt führt ein Informationssystem zur Ausstellung von schweizerischen Reisedokumenten und Bewilligungen zur Wiedereinreise an Ausländerinnen und Ausländer (ISR).

² Das ISR enthält folgende Daten:

- a. Personalien der gesuchstellenden Person, wie Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Adresse, Grösse, Fotografie, biometrische Daten (digitalisiertes Gesichtsbild, Fingerabdrücke.), Name und Vorname der Eltern, Ledigname der Eltern, Unterschrift, Dossiernummer sowie Personenummer;

⁴ Die nach Absatz 2 erfassten Daten werden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bundesamtes, die mit der Ausstellung von schweizerischen Reisedokumenten und Bewilligungen zur Wiedereinreise befasst sind, bearbeitet.

⁵ Das Bundesamt kann die nach Absatz 2 erfassten Daten folgenden Behörden oder Stellen durch ein Abrufverfahren zugänglich machen, soweit diese die Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen:

2. Bundesgesetz über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige vom 22. Juni 2002⁶:

[...] ⁷

Art. 3

¹ Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Staatsvertragsreferendum für Verträge, die wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert, nach den Artikeln 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 und 141a Absatz 2 der Bundesverfassung.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten der in Artikel 2 aufgeführten Bundesgesetze.

⁵ SR 143.1

⁶ SR 143.1

⁷ Vgl. Vernehmlassungsvorlage vom 15.7.2005: Einführung des biometrischen Passes. Vorentwurf zur Revision des Gesetzes und der Verordnung über Ausweise für Schweizer Staatsangehörige, BBl 2005 4347.